



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-13/2024

Fachbereich	Zentrale Dienste und Finanzen
Sachbearbeiter	Jürgen Roth
weitere Sachbearbeiter	
Datum	11.03.2024

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	18.03.2024
Haupt - und Finanzausschuss	16.04.2024
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	25.04.2024

Steuern und Gebühren / Haushaltsplan 2024 / 2025

Anlage(n):

1. VL-13-2024 Anlage 1 Steuern u. Gebühren RTK

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	Nein
Haushaltsmittel vorhanden	Nein
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	
Sachkonto	Kostenstelle

Beschlussvorschlag:

Der Bericht zum Haushalt 2024 / 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

I. Steuern

Mit Vorlage VL-12/2016 wurden die Realsteuersätze in der Gemeinde Walluf ab dem 01.01.2016 neu festgesetzt.

Bei der **Grundsteuer B**, die auf bebaute oder bebaubare Grundstücke erhoben wird und über die Nebenkosten auch Mieterinnen und Mieter trifft, haben drei Kommunen den Hebesatz angehoben.

Die stärkste Erhöhung gab es in Aarbergen um 265 Punkte auf nun 715 Prozent. Lorch liegt mit 1.050 Prozent nicht nur weiter mit Abstand an der unrühmlichen Spitze im Kreis, sondern ist derzeit auch alleiniger Spitzenreiter in ganz Hessen.

In Heidenrod und Walluf müssen die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler mit je 365 Prozent am wenigsten berappen. Der durchschnittliche Hebesatz der 17 Kreis-Kommunen stieg erneut deutlich, nämlich um 26 Punkte auf nun 581 Prozent. Dieser

Wert liegt weit über dem Durchschnitt aller hessischen Städte und Gemeinden, der 2021 481 Prozent betrug.

Bei der **Gewerbsteuer** gab es keine Veränderungen. Damit bleibt Aarbergen mit 500 Prozent an der Spitze im Kreis. Die geringste Belastung müssen die Gewerbetreibenden in Walluf tragen, wo der Hebesatz 357 Prozent beträgt. Der Kreis liegt mit durchschnittlichen 396 Prozent knapp über dem hessischen Schnitt von 2022 (390 Prozent).

	RTK	Walluf	Vergleich
Grundsteuer A	507	332	- 175
Grundsteuer B	581	365	- 216
Gewerbsteuer	396	357	- 39

Im RTK Vergleich (aktueller Stand 05.2023) hat Walluf in allen drei Hebesätzen die niedrigsten Hebesätze.

Es ist derzeit nicht erforderlich, den Grundsätzen der Haushaltskonsolidierung im verstärkten Maße nachzukommen, wie es der Gesetzesgeber bei defizitären Haushalten fordert. Die Hebesätze der Gemeinde Walluf entsprechen exakt den Nivellierungssätzen des Landes.

Hundesteuer:

Das jährliche Aufkommen der Steuer beläuft sich auf rd. 31.200 €. „Gefährliche Hunde“ gemäß der Hundesteuersatzung sind derzeit in Walluf 3 gemeldet.

Die Hundesteuersatzung wurde mit Vorlage 123/22 angepasst. Weitere Informationen können der Anlage entnommen werden.

Spielapparatesteuer:

Mit Vorlage 115/2022 ist zum 01.01.2023 eine neue Spielapparatesteuer in der Gemeinde Walluf in Kraft getreten. Zurzeit sind keine Spielapparate in Walluf gemeldet.

Bagatellsteuern:

Erwähnenswert ist darüber hinaus, dass einige Rheingau-Taunus-Kommunen auch bei den Bagatellsteuern an der Steuerschraube gedreht haben. So haben Bad Schwalbach, Hohenstein, Oestrich-Winkel und Walluf die Hundesteuer erhöht, während Geisenheim die Belastung für die Hundebesitzer senkte. Aarbergen hat eine Zweitwohnungssteuer neu eingeführt, Bad Schwalbach hat den Hebesatz der Zweitwohnungssteuer erhöht. Weiterhin erhoben wird in Schlangenbad eine Pferdsteuer – die Gemeinde ist damit eine von zwei Kommunen in ganz Hessen, die diese Bagatellsteuer erhebt.

II. Gebührenhaushalte 2024 / 2025

Die Gemeinden können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 10 Abs. 1 und 2 KAG).

Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung folgende Produkte:

- Produkt 126 21 Feuerschutz
- Produkt 365 11 Kindertageseinrichtungen (ohne Kita OW)
- Produkt 538 31 Abwasserbeseitigung
- Produkt 553 11 Friedhofs- u. Bestattungswesen
- Produkt 573 11 Vereinshäuser

Die klassischen Gebührenhaushalte (Abwasserbeseitigung Produkt 538 31 und Friedhofs- u. Bestattungswesen, Produkt 553 11) werden für die beiden Haushalte 2024 und 2025 mit gesonderten Vorlagen diskutiert.

Einrichtungen, die in der Regel **nicht überwiegend** aus Entgelten finanziert werden, sind wie kostenrechnende Einrichtungen zu führen. Kostenrechnende Einrichtungen in der Gemeinde Walluf sind:

- Produkt 126 21 Feuerschutz
- Produkt 365 11 Kindertageseinrichtungen (ohne Kita OW)
- Produkt 573 11 Vereinshäuser

Abwasserbeseitigung / Kostenkalkulation 2024-2026

Auf die Vorlage Drucks.-Nr.: 45.2023 wird verwiesen.

Nach Prüfung durch ein Wirtschaftsprüferbüro ergab sich folgendes Ergebnis:

Schmutzwassergebühr sollte von 2,05/m³ auf 2,15 € / m³ angehoben werden, Niederschlagswasser bleibt unverändert bei 0,62 € / m².

Die Verwaltung wird mit gesonderter Vorlage empfehlen, die Schmutzwassergebühr ab dem 01.01.2025 anzupassen.

Friedhofs- u. Bestattungswesen

Eine neue Gebührenbedarfsberechnung liegt seit wenigen Tagen vor und wird im Monat März noch zur Beratung kommen.

Produkt 126 21 Feuerschutz

Der örtliche Brandschutz obliegt den Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit. Die Gemeinden haben den örtlichen Erfordernissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehren aufzustellen, diese auszurüsten und zu unterhalten. Nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren ist die Gemeinde berechtigt, Ersatz für die durch Einsatz der Feuerwehren entstandenen Kosten (siehe Feuerwehrgebührensatzung) zu verlangen. Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch Auslagen gefordert werden.

Zu den Haushaltsjahren 2020 und 2021 wurde eine aktuelle Gebührenbedarfsberechnung beschlossen.

Auf der Ertragsseite erfolgte eine Ansatzanpassung aufgrund der Rechnungsergebnisse 2022 / 2023.

Produkt 365 11 Kindertagesstätten Einrichtung (ohne Kita OW)

Der Gemeindevorstand hat das Wirtschaftsprüferbüro Willitzer Baumann Schwed mit der Kalkulation von Kostenbeiträgen und Verpflegungsentgelten der Kindergärten für das Jahr 2024 beauftragt.

Die seitens der Verwaltung und des Gemeindevorstandes vorgeschlagene Gebührenanpassung liegt dem Haupt – u. Finanzausschuss zur finalen Beschlussfassung vor.

Produkt 573 11 Vereinshäuser

Die Veranschlagung der Haushaltsansätze erfolgt unter folgenden Kostenstellen:

573 11 100 Vereinshaus Niederwalluf,
573 11 200 Vereinshaus Oberwalluf.

Der Zuschussbedarf der kostenrechnenden Einrichtungen stellt sich wie folgt dar:

Gebührenhaushalte	Haushalt 2026	Haushalt 2025	Haushalt 2024	Ergebnis 2023	Ergebnis 2022
Produkt 573 11 Vereinshäuser	67.444	68.099	69.098	72.555	106.271

Den Wallufer Vereinen werden die Vereinshäuser unentgeltlich zur Verfügung gestellt (Ausnahme öffentliche Veranstaltungen). Veranstaltungen in den Vereinshäusern sind auf Familienfeiern (Kommunion, Jubiläen, Geburtstagsfeiern u.s.w.) vorrangig für Wallufer Bürger beschränkt.

Die Mieten sind derzeit wie folgt festgelegt:

Vereinshaus Niederwalluf,

Sitzungssaal bis 22.00 Uhr **90,00 €** , bis 24.00 Uhr **100,00 €**,
die übrigen Räume pro Raum bis 22.00 Uhr **50,00 €**, bis 24.00 Uhr **60,00 €**.

Vereinshaus Oberwalluf,

kleiner Sitzungssaal bis 22.00 Uhr **50,00 €**, bis 24.00 Uhr **60,00 €**.
Großer Sitzungssaal bis 22.00 Uhr **130,00 €** , bis 24.00 Uhr **140,00 €**.

Die Gebühren der Vereinshäuser müssen über Einzelbeschlüsse beschlossen werden, da eine Gebührenordnung für die beiden Vereinshäuser nicht besteht.

Die Beratungen im Innenministerium ergaben die Empfehlung, die Vereine zumindest an den Energiekosten zu beteiligen und darüber hinaus für die Vereinshäuser eine Gebührensatzung zu erlassen. Die kostenlose Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten in den Vereinshäusern zählt mit zu den „Freiwilligen Leistungen“.

Eine Kostendeckung im Produktbereich Vereinshäuser ist durch die unentgeltliche zur Verfügung Stellung der Räumlichkeiten nicht zu erzielen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt, hieran derzeit auch nichts zu ändern um das Ehrenamt in den zahlreichen Vereinen zu unterstützen.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister